[VV zu Art. 32 BayHO]

Art. 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(Vgl. auch Art. 27 bis 30.)